

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die
Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen,
Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen
(Ausbaubeitragssatzung –ABS-)
vom 09.12.2002**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Markt Gößweinstein folgende Satzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in seiner Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

**§ 3
Entstehend der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten der Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 5
Art und Umfang des Aufwands**

- (1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1. **Ortsstraßen** (Art. 46 BayStrWG)
mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Geh- und Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)

bis zu einer Breite von

- | | |
|---|--------|
| 1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 | 10,0 m |

* 2 *

bis zu einer Breite von

- 1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten
- | | |
|---|------------------|
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 bis 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
- Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.
- 1.4 in Kern-, Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten
- | | |
|---|--------|
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 bis 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 bis 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
- 1.5 in Industriegebieten
- | | |
|---|--------|
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
- 1.6 als nicht zum Anbau bestimmt Sammelstraßen
- 27,0 m
- 1.7 als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit Nr. 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.
- 1.8 in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB
- 14,0 m
- 1.9 in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen
- 14,0 m
2. die folgenden Bestandteile der **Ortsdurchfahrten** von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen;
- bis zu einer Breite von
- | | |
|---------------------------------|--------|
| 2.1 Überbreiten der Fahrbahn | 6,0 m |
| 2.2 Gehwege | 11,0 m |
| 2.3 Radwege | 5,0 m |
| 2.4 gemeinsame Geh- und Radwege | 14,0 m |
3. **beschränkt-öffentliche Wege** (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)
- bis zu einer Breite von
- | | |
|---------------------------------|-------|
| 3.1. Gehwege | 5,0 m |
| 3.2 Radwege | 3,5 m |
| 3.3 gemeinsame Geh- und Radwege | 8,0 m |

* 3 *

* 3 *

- bis zu einer Breite von
5,0 m
- 3.4 unbefahrbare Wohnwege
- 3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.
- 4. Parkplätze**
- 4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)
- bis zu einer Breite von
- a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind
- bei Längsaufstellung je 2,5 m
- bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m
- b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m
- 4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15. v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
5. die **Wendeplätze** an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
- 6. Grünanlagen**
- 6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m
- 6.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15. v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- 7. Kinderspielplätze** innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
- (3) **Beitragsfähig** nach Abs. 1 ist der **Aufwand** für
1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Errichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
 2. die Freilegung der Grundflächen,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen,
- 3.1 Fahrbahnen,
 - 3.2 Radwege,
 - 3.3 Gehwege,
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege,
 - 3.5 Mischflächen,
 - 3.6 Mehrzweckstreifen,
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten,
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,

* 4 *

* 4 *

- 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Rinnen und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.14 Wendeplätze,
 - 3.15 Parkplätze,
 - 3.16 Beleuchtung,
 - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung,
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und - Wendeplätze,
 - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
 - 3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
 - 3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der vom Markt aus seinem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Der Markt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der Markt beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung des Marktes beträgt bei
1. Maßnahmen an **Ortsstraßen** (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

1.1 Anliegerstraßen

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Fahrbahn | 35 v. H. |
| b) Radwege | 35 v. H. |
| c) Gehwege | 35 v. H. |
| d) gemeinsame Geh- und Radwege | 35 v. H. |
| e) unselbständige Parkplätze | 35 v. H. |

* 5 *

* 5 *

f) Mehrzweckstreifen	35 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	35 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	35 v. H.
1.2 Haupterschließungsstraßen	
a) Fahrbahn	65 v. H.
b) Radwege	46 v. H.
c) Gehwege	46 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	46 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	46 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	46 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	46 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	46 v. H.
1.3 Hauptverkehrsstraßen	
a) Fahrbahn	85 v. H.
b) Radwege	55 v. H.
c) Gehwege	55 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	55 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	55 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	55 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	55 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	55 v. H.
2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten	
2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	85 v. H.
2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	55 v. H.
2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	55 v. H.
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	55 v. H.
2.5 unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	55 v. H.
2.6 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	55 v. H.
2.7 Beleuchtung und Entwässerung	55 v. H.
3. Maßnahmen an beschränkt öffentlichen Wegen	
3.1 selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	45 v. H.
3.2 selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	55 v. H.
3.3 selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	50 v. H.
3.4 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	50 v. H.
3.5 Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)	
a) Mischflächen	35 v. H.

* 6 *

* 6 *

- b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend
- 4.2 als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)
- a) Mischflächen 60 v. H.
- b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend
- 5. Fußgängerbereiche** (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5) 55 v. H.
- 6. unbefahrte Wohnwege** (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4) 35 v. H.
- 7. selbständige Parkplätze** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2) 65 v. H.
- 8. selbständige Grünanlagen** (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2) 65 v. H.
- 9. Kinderspielplätze** (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) 65 v. H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
1. **Anliegerstraßen**; Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
 2. **Haupterschließungsstraßen**; Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
 3. **Hauptverkehrsstraßen**; Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
 4. **Verkehrsberuhigte Bereiche**; als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
 5. **Fußgängerbereiche**; Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 8

Verteilung des Aufwands

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Anzug des Anteils des Marktes (§7 Abs.2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen) 1,0
 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.

* 7 *

* 7 *

3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke des-
selben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flä-
cheninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungs-
möglichkeit oder ins sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z.,B.
Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten werden mit 0,50 v.H. der
Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen private Grünflächen fest-
gesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder
forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung
einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt
Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der
Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die
Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu-
legen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig be-
baubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach
der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse
noch die Baumassenzahl festgesetzt, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren
Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je
angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als eine Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem
Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die
nach Abs. 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht bei Abrech-
nung von selbständigen Grünanlagen oder Kinderspielflächen, wenn von diesen Grundstücke im
Sinn von Satz 1 erschlossen werden.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu
mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder
ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grund-
stücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für
Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich benutzt werden, sowie für Grundstücke in
Kern-, Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,

* 8 *

* 8 *

7. die unselbständigen Parkplätze,
 8. die unselbständigen Grünanlagen,
 9. die Mehrzweckstreifen,
 10. die Mischflächen,
 11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
 12. die Beleuchtungsanlagen,
 13. die Entwässerungsanlagen,
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Markt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags vom 09.05.1997 außer Kraft.

Gößweinstein, den 09.12.2002
Markt Gößweinstein

„S“

L a n g
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Ausbaubeitragssatzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt des Marktes Gößweinstein vom 17.01.2003, Nr. 01/2003 amtlich bekanntgemacht.

Gößweinstein, 21.01.2003
Markt Gößweinstein
i.A.

M a i e r